



Freitag, 18. Oktober 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 42/2024

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,25 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Die Oaldrheukerweborsch und der Kerweverein Erfelden laden ein
zur

Erweller Kerb 2024 in der SKG-Halle



Samstag, 19.10.2024

17:00 Uhr - Kirchgang der Kerweborsch
19:00 Uhr - Kerweredd am Heimatmuseum
20:00 Uhr - Kerwetanz mit den Sandbachboys

.....
Sonntag, 20.10.2024

13:30 Uhr - Kerweumzug

.....
Montag, 21.10.2024

16:00 Uhr - Powerschoppen
ab 17:00 Uhr mit den Partyräubern

- Eintritt frei -

.....
Freitag, 25.10.2024

21:00 Uhr - Nachkerwedisco mit DJ Daniel Diehl



DIE BIERMACHER.

Instagram and Facebook icons with @Oaldrheukerweborsch

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig**
online **drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

HESSEN



**Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -**

Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

Tel.-Nr.: +49(611) 535-8000

Fax-Nr.: +49(611) 327605392

E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbv.hessen.de

Gz.: 2-HP-05-26-48-01-B-0001#006

Flurbereinigungsverfahren Eberstadt - Modau

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Gemarkung Eberstadt sowie der Stadt Pfungstadt, Gemarkung Pfungstadt ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 39,21 ha. Davon liegen in der Gemarkung Eberstadt 27,04 ha und in der Gemarkung Pfungstadt 12,17 ha und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eberstadt - Modau“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigungs dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 30 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den Flurbereinigungs-gemeinden

Darmstadt und Pfungstadt sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Riedstadt, Griesheim, Weiterstadt, Erzhausen, Egelsbach Langen (Hessen), Dreieich, Messel, Groß-Zimmern, Roßdorf, Ober Ramstadt, Mühlthal, Seeheim-Jugenheim, Bickenbach und Gernsheim öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Stadthaus West, Vermessungsamt, Mina-Rees-Straße 10, 6429 Darmstadt, 1. OG, Raum 1.55-1.56 während der Dienstzeiten.

Bei der Stadt Pfungstadt erfolgt die Auslegung im Stadthaus I, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, 2. OG, Bauamt Zimmer 204 während folgender Dienststunden:

- Montag, Dienstag: 7:30 - 12:30 Uhr
- Donnerstag: 7:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag: 7:30 Uhr - 12:30)

Eine Einsichtnahme bei der Stadt Pfungstadt ist **nur nach Terminvereinbarung** möglich.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/VF2648> abrufbar.

Begründung

Der Wasserverband Modaugebiet hat mit Schreiben vom 11. Juli 2017 beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 FlurbG unter anderem für den Bereich der Modau und des Sandbachs in den Gemarkungen Eberstadt und Pfungstadt gestellt. Beide Gewässer sind im Flurbereinigungsgebiet durch Strukturdefizite geprägt. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens sollen i. S. d. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Modau sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Sandbach durch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen ermöglicht werden. Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist es bestehende Landnutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft, dem Umwelt- und Naturschutz sowie der Wasserwirtschaft aufzulösen und eine konfliktfreie Neuordnung der Grundstücksnutzungen i. S. d. § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG zu schaffen.

Das Flurbereinigungsverfahren unterstützt durch bodenordnerische Maßnahmen und die Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen die Umsetzung der in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) genannten Ziele sowie der im Maßnahmenprogramm Hessen verbindlich festgesetzten Maßnahmen. Die Flächenausweisung zu Gunsten einer eigendynamischen Gewässerentwicklung ist Voraussetzung für die vom Wasserverband Modaugebiet geplanten Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Modau. Hierfür sollen direkt an das Gewässer angrenzende Gewässerentwicklungsflächen in Form einer Tritteinlösung ausgewiesen und in das öffentliche Eigentum überführt werden. Darüber hinaus ist zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Sandbachwehr die Ausweisung entsprechender Flächen vorgesehen. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst erreicht werden können.

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wählenden landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 5. Dezember 2023 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

oder beim

Hessischen Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 07.10.2024
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
gez. Knöll
(Amtsleitung)



Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Der Stadtverordnete Thomas Fischer (Fraktion CDU) hat sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 05. Oktober 2024 verloren.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Thomas Fischer somit zum 06. Oktober 2024 aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausscheidet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem Gemeindevahlvorschlag der CDU rückt Herr Tim Steinmann, wohnhaft Saalburgstraße 7, 64560 Riedstadt, in die Stadtverordnetenversammlung nach.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34 Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

Marcus Kretschmann
Gemeindevahlleiter

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt: Versuchter Einbruch in Spielwarenladen/Zeugen gesucht

Riedstadt (ots) - Ein Fenster schlugen Kriminelle in der Nacht zum Samstag (12.10.), kurz nach 1.00 Uhr, ein, um in einen Spielwarenladen in der Bertha-von-Suttner-Straße zu gelangen. Entwendet wurde im Anschluss aber offenbar nichts. Die Täter hinterließen allerdings einen Schaden von rund 1000 Euro.

Hinweise bitte an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/1750.

POL-DA: Riedstadt-Goddelau: Anhaltezeichen der Polizei

missachtet/20-jähriger Autofahrer gibt Gas

Riedstadt (ots) - Einen Autofahrer wollten Beamte der Polizeistation Groß-Gerau in der Nacht zum Dienstag (15.10.), gegen 1.00 Uhr, in der Starkenburger Straße einer Verkehrskontrolle unterziehen. Der Mann missachtete die Anhaltezeichen der Polizei in Form des Sig-